

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.

Bd. 17, 1868, S. 327 - 328

Art. 21. und 82. Ein Wechselschuldner, welcher zur Sicherung des Gläubigers einen von jenem acceptirten Wechsel (Deckungswechsel) übergiebt, ist diesem Gläubiger gegenüber ohne Rückgabe des Deckungswechsels zur Zahlung nicht verpflichtet

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

summe war C. Endlicher nach §. 22. über das Wechselverfahren *) berechtigt, mittelst eines gegen den Concurssmassenvertreter gerichteten Gesuches sein Pfandrecht außerhalb des Concurses geltend zu machen, und weil diese Geltendmachung eben von der noch nicht eingetretenen Rechtskraft der Zahlungsauslage abhängig war, kann das von ihm mit dem wider den Concurssmassenvertreter gerichteten Reassumirungsgesuche vom 19. November 1864 ausdrücklich zum Zwecke der künftigen Erfolgslaffung des Depositums von 600 fl. gestellte Begehren, zunächst die Rechtsbeständigkeit der Zahlungsauslage zum Austrage zu bringen, nicht als ein der Sachlage nicht entsprechendes angesehen werden.

Könnte demnach weder die Klageabstehung des A. Meier, noch die Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Beklagten ein Grund sein, die Zahlungsauslage für nicht zu Recht bestehend zu erklären, so kann darum der Kläger nicht ohne weiteres abgewiesen und ganz davon abgesehen werden, ob der Rechtsbeständigkeit der Zahlungsauslage sonst etwas Grundhaltiges entgegengesetzt wurde. Da nun in letzterer Beziehung die Vernehmung des vom Kläger geführten Zeugen eine wesentliche Aufklärung zu geben geeignet erscheint, muß der Beweis durch denselben zugelassen werden.

Mit Rücksicht auf diese Entscheidung hat auch das Wiener Handelsgericht und gegen das Erkenntniß des Wiener Oberlandesgerichts auch der oberste Gerichtshof unter dem 6. März 1866, Zeile 1865., das Gesuch des Concurssmassenvertreters um Ausfolgung des Depositums im Betrage von 600 fl. zurückgewiesen. Bg.

61.

Art. 21. u. 82.

Ein Wechselschuldner, welcher zur Sicherung des Gläubigers einen von jenem acceptirten Wechsel (Deckungswechsel) übergiebt, ist diesem Gläubiger gegenüber ohne Rückgabe des Deckungswechsels zur Zahlung nicht verpflichtet. **)

Entscheidung des Oesterr. obersten Gerichtshofes vom 7. Mai 1868. Z. 3510. (Gerichtshalle, S. 237.)

Jakob Salzer klagte wider Leopold Niemand auf Zahlung eines Wechseldarlehensbetrages von 500 fl. In der Klage wurde angeführt,

*) Siehe dieses Archiv Bd. II. S. 222.

**) In einem Falle (Entscheidung vom 19. März 1867, Z. 1576. Allgem. Oesterr. Gerichtszeitung, S. 217.), in welchem dagegen Deckungswechsel durch den unmittelbaren Nachmann des Gläubigers eingeklagt wurden, ließ der oberste Gerichtshof den Beweis, daß der Wechselkläger den Wechsel nur auf Rechnung des zur Klage nicht berechtigten Wechseleigenenthümers einklage, also den Beweis des Scheingiro's zu, um dem Beklagten das Mittel zu belassen, sich gegen die erhobenen Ansprüche zu vertheidigen und deren Ungiltigkeit darzuthun.

daß Beklagter den Kläger im Jahre 1862 angegangen habe, er möchte dem Josef Orsandi 500 fl. Oesterr. Währung gegen einen von diesem ausgestellten Wechsel borgen, welches Ansuchen jedoch Kläger abgeschlagen hatte, weil er dem Orsandi nicht creditiren wollte, und dem Beklagten erklärt hatte, daß er das Geld nur ihm borge, wenn er nämlich einen von Josef Orsandi acceptirten Wechsel über die 500 fl. an den Kläger giriren würde. Dies sei auch geschehen und die Gattin des Klägers habe dem Beklagten die 500 fl. ausgezahlt. Weiter führt Kläger an, daß er, nachdem Orsandi das Ausgleichsverfahren angemeldet habe, diesen Wechsel dem Leopold Niemand, weil er ihn zur Anmeldung seiner Forderung bei der Vergleichsverhandlung benöthigte, auf dessen Ansuchen übergeben, und daß Leopold Niemand einen von seiner Mutter Marie Niemand ausgestellten und von ihm acceptirten, am 9. April 1863 zahlbaren Wechsel über 500 fl. dem Kläger ausgefolgt habe. Dieser zweite Wechsel wurde vom Kläger nicht produziert.

Die erste Instanz und das Oberlandesgericht in Prag haben den Beklagten zur Zahlung des Betrages von 500 fl. für den Fall der Herstellung des Beweises durch den ihm rückschiebbar aufgetragenen Haupteid: „daß Aloisia Salzer dem Beklagten 500 fl. ausbezahlt und daß Beklagter sich verpflichtet habe, diese 500 fl. am 9. April 1863 an Jakob Salzer zu bezahlen,“ verurtheilt.

Der oberste Gerichtshof hat jedoch, der angeordneten Revision stattgebend, in Abänderung beider Urtheile auf Abweisung des Klägers erkannt.

Gründe: Durch die Ausstellung des zweiten Wechsels ist offenbar eine Novation des früheren Wechselverhältnisses erfolgt, da der Beklagte bei dem zweiten Wechsel als Acceptant sich zur Zahlung des Betrages von 500. fl. verpflichtete, zu dessen Bezahlung er nach dem ersten Wechsel nur als Girant im Regresswege verpflichtet war. Der Kläger behauptet zwar und hat auch über den Widerspruch des Gegentheils durch Auftragung des Haupteides, ohne jedoch den Wechsel selbst zu produziren, zu erweisen sich erboten, daß auf diesen zweiten Wechsel der Giro der Ausstellerin Marie Niemand an ihn mangle und daß dieser Wechsel daher für ihn kein Recht begründe. Allein da Kläger widerspricht, nicht im Besitze dieses Wechsels zu sein, somit behauptet, daß er denselben in seinem Besitze habe; da weiter der Beklagte als Acceptant jedenfalls verpflichtet bleibt, die acceptirte Summe entweder an die Ausstellerin oder an denjenigen, an welchen der Wechsel mittelst Indossament gelangt, zu zahlen, und da endlich der Kläger in der Lage ist, das mangelnde Giro der Ausstellerin auf dem in seinem Besitze befindlichen Wechsel auch nachträglich, ohne Wissen und Willen des Beklagten, sich verschaffen zu können, so ist es unzweifelhaft, daß der Beklagte zur Zahlung des eingeklagten Betrages ohne gleichzeitigen Rückerhalt seines ihn zur Zahlung derselben Summe verpflichtenden und